



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari



Richtlinie 800.106.06 (2)

Tierschutz

Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln

(ersetzt „Haltung und Verwendung von Pferden“ vom 12. Dezember 1985)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Einleitung und Zielsetzung.....	2
II Rechtsgrundlagen.....	2
III Bauliche Anforderungen an die tierschutzkonforme Pferdehaltung.....	3
1 Die verschiedenen Haltungssysteme.....	3
11 Einzelhaltungssysteme.....	3
12 Gruppenhaltungssysteme.....	4
2 Mindestanforderungen an die Haltungssysteme.....	5
21 Mindestdeckenhöhe.....	5
22 Anbindehaltung.....	5
23 Einzelhaltung in Boxen.....	6
24 Gruppenhaltung.....	6
25 Weitere bauliche Anforderungen bei Gruppenhaltung.....	8
3 Stallböden und Einstreu.....	9
4 Auslauf.....	9
41 Mindestflächen.....	9
42 Anforderungen an die Böden.....	10
43 Zäune.....	10
5 Klima.....	10
51 Klimaanforderungen an Ställe.....	10
52 Klimaanforderungen bei Weidehaltung und Auslauf (Witterungsschutz).....	11
6 Beleuchtung.....	12
IV Qualitative Anforderungen an die tierschutzkonforme Pferdehaltung.....	12
7 Futter und Wasser.....	12
8 Pflege.....	13
81 Gesunderhaltung.....	13
82 Hufe.....	13
83 Abzulehnen: Entfernen der Tastaare.....	14
9 Bewegung.....	14
10 Sozialkontakt.....	15
V Empfohlene Literatur.....	16

ANHANG: Tabelle Mindestmasse nach Rassen

I Einleitung und Zielsetzung

Diese Richtlinie will die **tiergerechte Haltung von Pferden** fördern. Sie zeigt auf, wie die allgemein gültigen, tierschutzrechtlichen Bestimmungen für Pferdeartige auszulegen sind, für die derzeit keine verbindlichen Vorschriften existieren. Die Richtlinie überbrückt diese Verordnungslücke und soll für Neu- und Umbauten angewandt werden, bis entsprechende Bestimmungen in der Tierschutzverordnung erlassen werden.

Zu den Pferden zählen im nachfolgenden Text auch Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.

Die Richtlinie richtet sich an die für den Tierschutz zuständigen Vollzugsbehörden sowie an alle Personen, die Pferde halten.

II Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie basiert auf folgenden Artikeln des **Tierschutzgesetzes** vom 9. März 1978, (SR 455, TSchG) und der **Tierschutzverordnung** vom 27. Mai 1981, (SR 455.1, TSchV): Art. 2 und 3 TSchG; Art. 1-7, 13-15 TSchV (allgemeine Haltungsbestimmungen). Auf die einzelnen Bestimmungen wird in den entsprechenden Kapiteln näher eingegangen.

Grundsätze:

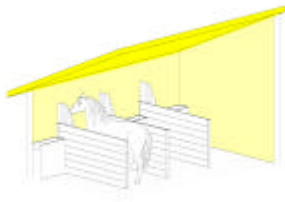
- Tiere sind so zu behandeln, dass ihren **Bedürfnissen** in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird (Art. 2 Abs. 1 TSchG).
- Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren **Wohlbefinden** zu sorgen (Art. 2 Abs. 2 TSchG).
- Tiere sind so zu halten, dass ihre **Körperfunktionen und ihr Verhalten** nicht gestört werden und ihre **Anpassungsfähigkeit** nicht überfordert wird (Art. 1 Abs. 1 TSchV).
- Wer ein Tier hält, muss es angemessen **nähren, pflegen** und ihm soweit nötig **Unterkunft** gewähren (Art. 3 Abs. 1 TSchG).
- Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes, mit dem Fressen verbundenes **Beschäftigungsbedürfnis** befriedigen können (Art. 2 Abs. 2 TSchV).
- Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die **Beleuchtungsstärke** im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen (Art. 14 Abs. 2 TSchV).

III Bauliche Anforderungen an die tierschutzkonforme Pferdehaltung

1 Die verschiedenen Haltungssysteme

11 Einzelhaltungssysteme

Bei Einzelaufstallung sind die Pferde durch bauliche Massnahmen in ihrem Sozialkontakt zu anderen Pferden eingeschränkt.



Stände

sind durch feste oder bewegliche Zwischenwände voneinander getrennte Haltungseinheiten für die Anbindehaltung.

Boxen

sind baulich begrenzte Haltungseinheiten.



Innenboxen

sind Boxen ohne Möglichkeit für Aussenkontakte.



Aussenboxen

sind Boxen mit ganzjährigem Aussenkontakt durch permanent geöffnete Fenster oder Halbtüren.



Aussenboxen mit Auslauf

haben einen direkt angrenzenden, permanent zugänglichen Auslauf.

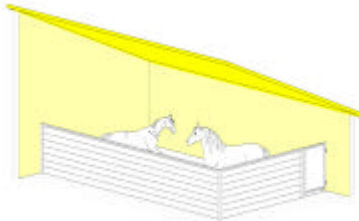


Mehrraum-Laufställe

sind in verschiedene Bereiche unterteilt, wie Fress- und Liegebereich und permanent zugänglichen Auslauf.

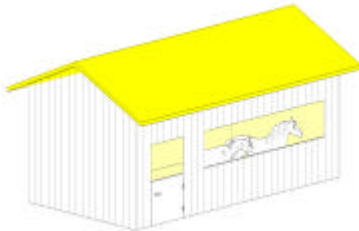
12 Gruppenhaltungssysteme

Mehrere Pferde leben in der gleichen Haltungseinheit zusammen (uneingeschränkter Sozialkontakt).



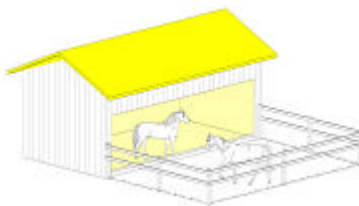
Innenboxen

sind Boxen ohne Möglichkeit für Aussenkontakte.



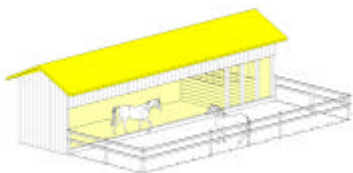
Aussenboxen

sind Boxen mit ganzjährigem Aussenkontakt durch permanent geöffnete Fenster oder Halbtüren.



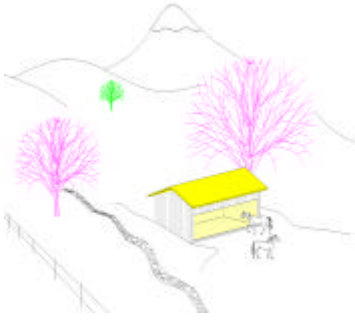
Aussenboxen mit Auslauf

haben einen direkt angrenzenden, permanent zugänglichen Auslauf.



Mehrraum-Gruppenlaufställe

sind in verschiedene Bereiche unterteilt, wie Fress- und Liegebereich und permanent zugänglichen Auslauf.



Bei Weidehaltung

werden die Pferde permanent, d.h. während 24 Stunden am Tag, auf einer Weide gehalten.

2 Mindestanforderungen an die Haltungssysteme

Ställe müssen derart gestaltet sein, dass die Pferde **artgemäss abliegen, ruhen** und **aufstehen** können (vgl. Art. 6 TSchV). Haltungssysteme, zu denen auch die Aussenflächen gehören, müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die **Verletzungsgefahr gering** ist und die Tiere nicht entweichen können. Haltungssysteme, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Pferde sich **artgemäss bewegen** können (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 TSchV).

21 Mindestdeckenhöhe

Die Mindestdeckenhöhe spielt einerseits für die Verletzungsgefahr der Pferde durch Anschlagen des Kopfes eine Rolle. Andererseits werden durch die Deckenhöhe der Luftraum begrenzt und damit die klimatischen Verhältnisse im Stall beeinflusst. Daraus leitet sich die Forderung nach einer möglichst grossen Deckenhöhe ab (Empfehlung: doppelte Widerristhöhe).

Mindestdeckenhöhe:

1,5 mal Widerristhöhe

Bei der Mindestdeckenhöhe wird vom grössten Pferd in einer Haltungseinheit ausgegangen.

22 Anbindehaltung

Das Anbinden von Pferden in Ständen oder in Boxen (z. B. Anbinden von Stuten mit Fohlen) schränkt deren Bewegungsfreiheit und Gesichtsfeld sehr stark ein, weshalb die permanente Anbindehaltung abzulehnen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchG, Art. 1 Abs. 3 TSchV). Als permanent gilt jede Anbindehaltung, wenn für das betreffende Pferd kein anderes Haltungssystem vorhanden ist oder wenn ein solches nicht genutzt wird.

Kurzfristig ist es vertretbar, dass Pferde angebunden werden, so z. B. während der Futteraufnahme bei Gruppenhaltung, während Ausstellungen oder zur Übernachtung auf Wanderritten.

Bei Neu- und Umbauten ist auf Stände zu verzichten.

Mindestabmessungen für Stände:

Mindestbreite für Stände mit beweglicher Abtrennung:

Widerristhöhe

mit fester Abtrennung:

Widerristhöhe + 20 cm

Mindestlänge (inkl. Krippe) nach Widerristhöhe: *

bis 120 cm	bis 149 cm	bis 159 cm	ab 160 cm
2 m	2,5 m	2,8 m	3 m

* Richtwerte nach FAT (Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon). Weil die Standhaltung in absehbarer Zeit durch tiergerechte Haltungssysteme abgelöst werden soll, wird auf die Überarbeitung der Mindestnormen verzichtet.

23 Einzelhaltung in Boxen

Die Mindestfläche dient dem Pferd zum Liegen, Fressen und Zirkulieren.

Mindestfläche:

$(\text{doppelte Widerristhöhe})^2$

Abfohlboxen und Boxen für Stuten mit Saugfohlen, die älter als zwei Monate sind, müssen mindestens 130% der Mindestfläche aufweisen.

Mindestbreite für Boxen:

1,5 mal Widerristhöhe

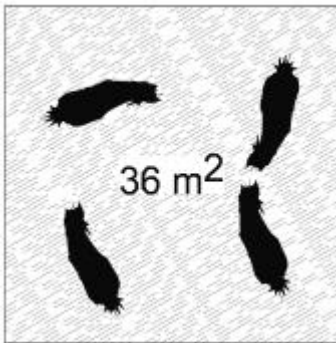
Mindestflächen nach Widerristhöhe finden sich in der Tabelle im Anhang. Das Runden auf ganze Quadratmeter ist zulässig.

24 Gruppenhaltung

Der Flächenbedarf für die Gruppe entspricht der **Summe der Mindestflächen der einzelnen Pferde**. In grösseren Gruppen kann die Mindestfläche nach der durchschnittlichen Widerristhöhe einer Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde, berechnet werden. In harmonischen Gruppen (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) ab fünf Tieren kann die Gesamtfläche um maximal 20% reduziert werden.

Mindestfläche der Einraum-Gruppenboxe (nur für harmonische Gruppen geeignet!):

(ohne Raumteiler zwischen Fütterungs-, Liege- und Zirkulationsbereich).



Einraum-Gruppenboxe für vier Pferde mit einer durchschnittlicher Widerristhöhe von 150 cm:

Liegen, fressen und zirkulieren in einem Raum.

Mindestfläche pro Pferd:

$$(\text{doppelte Widerristhöhe})^2$$

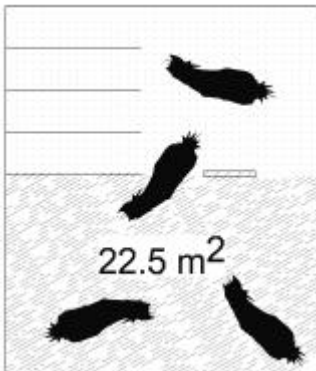
Mindestfläche für die Gruppe:

$$n \text{ mal } (\text{doppelte Widerristhöhe}^*)^2$$

n = Anzahl Pferde, * durchschnittliche Widerristhöhe der Gruppe.

Mindestliegefläche des Mehrraum-Gruppenlaufstalls

(Raumteiler zwischen Fütterungs- und Zirkulationsbereich einerseits und Liegebereich andererseits):



Mindestliegefläche (22,5 m²) für vier Pferde mit einer durchschnittlichen Widerristhöhe von 150 cm.

Die Angaben zur Berechnung des Platzbedarfs für die Fressstände und den Zirkulationsbereich dahinter sind auf der nachfolgenden Seite zu finden.

Mindestliegefläche pro Pferd:

$$2,5 \text{ mal } \text{Widerristhöhe}^2$$

Mindestliegefläche für die Gruppe:

$$n \text{ mal } (2,5 \text{ mal } \text{Widerristhöhe}^*)^2$$

n = Anzahl Pferde, * durchschnittliche Widerristhöhe der Gruppe.

Abmessungen der Fressstände:



Fressstände dienen dazu, dem Einzeltier eine ungestörte Futteraufnahme zu ermöglichen. Wenn sie eingerichtet werden, müssen sie die gesamte Körperlänge eines Pferdes schützen, so dass ihm keine Verletzungen durch Artgenossen zugefügt werden können. Sie dürfen nicht zu breit sein, damit kein weiteres Pferd hineindrängen und ein rangniedrigeres Tier verdrängen kann.

Abbildung: Drei Fressstände von schräg vorne gesehen.

Fressstandbreite:

Becken- oder Bauchbreite plus 10 cm

Für ein durchschnittliches Grosspferd beträgt die Breite ca. 80 cm. Die Fressstandbreite ist nicht als Mindestmass, sondern als Richtmass zu verstehen.

Fressstandlänge (inklusive Krippe):

1,5 mal Widerristhöhe

Zirkulationsbereich^{*} :

1,5 mal Widerristhöhe

* Abstand zwischen dem hinteren Ende der Fressstände und der rückwärtigen Begrenzung, der den Pferden das Verlassen der Fressstände durch Rückwärtstreten ermöglicht.

Anzahl der Fressstände pro Haltungseinheit:

1 Fressstand pro Pferd

Mindestlängen pro Pferd nach Widerristhöhe finden sich in der Tabelle im Anhang.

25 Weitere bauliche Anforderungen bei Gruppenhaltung

Werden Haltungssysteme mit mehreren Tieren besetzt, so muss der Tierhalter dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen, z.B. durch **Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten**. Für unverträgliche Tiere muss die Möglichkeit bestehen, sie **von der Gruppe abzutrennen** (vgl. Art. 5 Abs. 4 TSchV).

Es ist vorteilhaft, Gruppenboxen durch **Raumteiler** in einzelne Bereiche zu gliedern. Engpässe oder Sackgassen sind zwingend zu vermeiden. Frei zugängliche Öffnungen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen, z. B. der Zugang zum Auslauf, müssen für Grosspferde mind. 250 cm breit sein oder es müssen mindestens zwei Durchgänge vorhanden sein. Dadurch wird verhindert, dass **Durchgänge** von ranghohen Tieren verstellt werden können.

Jedes Pferd muss **ungestört fressen** können. Bei der Gabe von rationiertem Futter müssen besondere Massnahmen getroffen werden. Als solche gelten Fressstände, kurzfristiges Anbinden oder Computerfütterung. Bei der Raufuttergabe kann die ungestörte Futteraufnahme beispielsweise durch Rundraufen sichergestellt werden (vgl. Ziff. IV.7, p. 13).

Es muss jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, einzelne Pferde von der Gruppe getrennt zu halten, so z. B. **krankte, neu einzugliedernde oder unverträgliche Tiere** oder Stuten kurz vor und während der Geburt. Dabei sind die Anforderungen an den Sozialkontakt einzuhalten (vgl. Ziff. 10, p. 15).

3 Stallböden und Einstreu

Die Haltungssysteme und deren Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Pferde nicht beeinträchtigt wird (vgl. Art. 5 Abs. 3 TSchV). **Stallböden** müssen leicht **gleitsicher und trocken** zu halten sein. Sie müssen im Liegebereich dem **Wärmebedürfnis** der Tiere entsprechen (Art. 13 Abs. 1 TSchV).

Stein-, Beton- oder Naturböden allein erfüllen diese Anforderungen nicht. Deshalb müssen das Wärmebedürfnis und die Anforderung der **Nässebindung** durch ausreichend geeignete Einstreu erfüllt werden. Bei wärmegeämmten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden kann die Einstreuschicht dünner ausfallen, da sie nur die Nässebindung sicherstellen muss.

Die **Einstreu** ist so von Kot und durchnässtem Stroh zu säubern, dass eine einwandfreie Stallluft und saubere Tiere gewährleistet sind.

4 Auslauf

Als Auslauf gilt jede umzäunte Fläche, in der Pferden die Möglichkeit zur freien Bewegung gewährt wird.

41 Mindestflächen

Soll der Auslauf den Anforderungen für die freie Bewegung nach Ziffer IV.9 (S. 14) genügen, beträgt seine Mindestfläche:

– für permanent zugängliche Ausläufe:

2 mal (doppelte Widerristhöhe)²

– für alle anderen Ausläufe:

3 mal (doppelte Widerristhöhe)²

Die Mindestfläche für Gruppenausläufe entspricht der Summe der Mindestauslaufflächen der einzelnen Pferde. In grösseren Gruppen kann die Mindestfläche eines Gruppenauslaufs nach der durchschnittlichen Widerristhöhe einer Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde, berechnet werden. Bei harmonischen Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) ab fünf Tieren kann sie um maximal 20% reduziert werden.

Ausläufe im Langrechteckformat bieten mehr Bewegungsanreiz als quadratische.

42 Anforderungen an die Böden

Die Gestaltung des Bodens von Ausläufen hängt von seiner Grösse, bzw. der Belegdichte sowie der witterungsabhängigen Nutzung und der Nutzungsintensität ab. Folgende Bedingungen müssen in jedem Auslauf gewährleistet sein:

- geringe Verletzungsgefahr;
- trittfester Bereich (kein Einsinken über den Kronsaum hinaus) für Ausläufe, in denen sich Pferde regelmässig über mehrere Stunden aufhalten;
- keine erheblichen Verunreinigungen, z.B. mit Kot oder Urin.

Grosse Ausläufe und insbesondere **Weiden** können ohne Befestigung betrieben werden, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen.

Für kleine und intensiv genutzte Ausläufe (Grössenordnung zweimal (doppelte Widerristhöhe)²) ist der Boden so zu gestalten, dass er **wasserabführend, trittsicher und leicht sauber** zu halten ist. Sandschüttungen, Holzschnitzel, griffiges Pflaster, übersandetes Holzpflaster, Kunststofflochplatten eignen sich unter anderem zur Oberflächengestaltung.

43 Zäune

Weiden und Ausläufe müssen so konstruiert sein, dass sich die Pferde möglichst nicht darin verletzen und nicht daraus entweichen können (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Sie sind durch einen **gut sichtbaren, ausbruchssicheren Zaun** zu begrenzen, z. B. mit Elektrobändern oder Holzlatten. Beim Zäunen sind spitze Winkel zu vermeiden. Stacheldraht- und Knotengitterzäune sind abzulehnen, da sie zu schweren Verletzungen führen. Bei Ausläufen, deren Fläche unter den Mindestnormen nach Ziffer 41 liegt, ist auf stromführende Umzäunung zu verzichten. Ausnahmen sind für aneinander grenzende Ausläufe zulässig, um unverträgliche Tiere auseinander zu halten.

5 Klima

51 Klimaanforderungen an Ställe

Pferdeställe müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV).

Durch geeignete Lüftungssysteme muss ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden, damit die Stallluft hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Schadgas- und Staubkonzentration in etwa der **Qualität der Aussenluft** entspricht. In der Praxis kann der genügende Luftaustausch durch eine möglichst **offene Bauweise und durch permanent offene Fenster und Türen** erreicht werden.

Pferde verfügen über hervorragende Mechanismen, um sich der Umgebungstemperatur anzupassen. Zur Förderung der Thermoregulation soll die **Temperatur** im Stall, unter Vermeidung von Extremwerten, dem Aussenklima folgen.

Hohe **Luftfeuchtigkeit** ist zu vermeiden, weil sie die Vermehrung unerwünschter Mikroorganismen in der Haltungsumgebung fördert und die Möglichkeit der Pferde einschränkt, ihre Körpertemperatur durch Schwitzen zu senken.

Die **Luftströmungsgeschwindigkeit** muss so hoch sein, dass der notwendige Luftaustausch für den Abtransport von Schadgasen, Staub, Keimen und Wasserdampf sicher gestellt ist (mind. 0,2 m/s im Tierbereich). Eine hohe Luftströmungsgeschwindigkeit erhöht die Wärmeabgabe der Tiere und ist also bei hohen Temperaturen erwünscht, im Winter dagegen zu minimieren.

Pferde sind empfindlich auf **Schadgase** (Ammoniak, Schwefelwasserstoff u.a.). Geruchlich wahrnehmbare Abweichungen zeigen an, dass die tolerierbaren Konzentrationen, z. B. von Ammoniak überschritten sind. Durch entsprechende Einstreupflege und ausreichenden Luftaustausch ist dies zu verhindern.

Viele Pferde reagieren allergisch auf die Anwesenheit von bestimmten Mikroorganismen im **Stallstaub**, die sich vor allem im Heu und in der Einstreu befinden. Um chronischem Husten oder chronisch-obstruktiver Bronchitis vorzubeugen, bzw. um bei bereits betroffenen Tieren eine Besserung zu erreichen, sollen nur Heu und Einstreu bester, unverschimmelter Qualität Verwendung finden. Heu aufschütteln, häufiges Wischen und offene Heulagerung im Pferdebereich sollen vermieden werden.

Das Vorgehen bei der Messung der Klimawerte ist in der BVET-Information 800.106.01 „Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen“ erläutert.

52 Klimaanforderungen bei Weidehaltung und Auslauf (Witterungsschutz)

Für Tiere, die sich den klimatischen Anforderungen nicht anpassen können, muss der Tierhalter für **Unterkunft** sorgen. Unterkünfte müssen **leicht zugänglich** und so **geräumig** sein, dass die Tiere normal stehen und liegen können; sie müssen so gebaut sein, dass die **Verletzungsgefahr gering** ist (Art. 4 TSchV).

Für die Weidehaltung von Pferden (permanenter Aufenthalt auf der Weide, also 24 Stunden pro Tag) muss ein den klimatischen Gegebenheiten angepasster natürlicher oder künstlicher **Witterungsschutz** zur Verfügung stehen, der folgende Anforderungen erfüllt:

- allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Künstliche Unterstände bei Weidehaltung über mehrere Tage müssen die **Mindestflächen** gemäss den Ziffern 23 und 24 aufweisen,
- bei grosser Hitze **Schatten** spenden, z.B. durch Baumgruppen, Gebäudeschatten oder einen Unterstand,
- bei Nässeperioden von mehreren Tagen einen **trockenen, windgeschützten Liegebereich** gewährleisten (künstlicher Unterstand mit wetterfesten Wänden).

Werden Pferde über mehrere Stunden auf einer Weide oder in einem anderen Auslauf ohne Zugang zum Aufstallungssystem gehalten, müssen sie **bei extremer Witterung Schutz aufsuchen** können. Dies gilt in besonderem Mass für **Esel**. Um Erkrankungen wie Lungenentzündungen vorzubeugen, dürfen sie insbesondere bei Kälte und Wind nicht stundenlangem Regen und Schnee ausgesetzt werden, weil ihr Fell sie unter solchen Witterungsbedingungen nicht genügend vor Nässe schützt. Esel sollen sich auch mit Rücksicht auf ihre Hufe nicht tagelang auf nassem Boden aufhalten, weil das Hufhorn sonst aufgeweicht werden kann.

6 Beleuchtung

Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Ställe, in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen wenn möglich durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden (vgl. Art. 14 TSchV).

Tageslicht ermöglicht nicht nur die visuelle Orientierung der Tiere im Raum, sondern auch andere, physiologisch wichtige Funktionen (Stimulierung des Stoffwechsels). Lichtmangel führt zu verminderter Leistungsfähigkeit der Muskulatur und Nachlassen der Sexualfunktion. Der Hell-Dunkel-Wechsel und Schwankungen in der Helligkeit erhöhen das Reizangebot für die Tiere.

Mit der angegebenen minimalen Beleuchtung soll den Tieren die visuelle Orientierung im Raum ermöglicht werden. Eine **Beleuchtungsstärke von 15 Lux** bedeutet für den Menschen knapp genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Der Mindestwert für die Beleuchtungsstärke gilt für jene Stallbereiche, in welchen sich die Tiere vorwiegend aufhalten. Das Vorgehen bei der Messung der Beleuchtung ist in der BVET-Information 800.106.01 „Stallklimawerte und ihre Messungen in Nutztierhaltungen“ erläutert.

Tageslicht ist zu fordern:

- bei Neu- und Umbauten,
- bei bestehenden Bauten, wenn bereits Fenster oder Fensteröffnungen vorhanden sind oder wenn solche ohne unverhältnismässigen Aufwand geschaffen werden können,
- bei bestehenden Bauten, welche nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung am 1. Juli 1981 neu erstellt oder umgebaut worden sind.

Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decke von mindestens einem Zehntel der Bodenfläche. In bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende, natürliche Belichtung zu nutzen. Bei zu niedriger Beleuchtungsstärke muss Kunstlicht eingesetzt werden.

IV Qualitative Anforderungen an die tierschutzkonforme Pferdehaltung

7 Futter und Wasser

Wer ein Pferd hält, muss es angemessen, d. h. gemäss dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene seinen Bedürfnissen entsprechend ernähren (vgl. Art. 3 Abs. 1 TSchG und Art. 1 Abs. 2 TSchV). Futter und Wasser müssen stets in **unbedenklichem Zustand** verabreicht werden, Staubentwicklung ist zu vermeiden. Schlecht getrocknetes, in Gärung befindliches oder verschimmeltertes Futter ist sowohl für die Verdauungs- als auch für die Atmungsorgane schädlich. Nur Silage bester Qualität (erkennbar am aromatischen Geruch) ist für Pferde geeignet. Saftfutter darf nicht zu stark mit Erde oder verfaulten Bestandteilen verunreinigt sein.

Pferde sind **regelmässig und ausreichend** mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchV).

Die **Futteraufnahmezeiten** sollen möglichst lange dauern, damit das mit dem Fressen verbundene **Beschäftigungsbedürfnis** befriedigt werden kann und den Ansprüchen der Ernährungsphysiologie Rechnung getragen wird (vgl. Art 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 TSchV). Eine ungestörte Futteraufnahme ist zu gewährleisten. Pferde, die nicht während mindestens 16 Stunden täglich Zugang zu Raufutter (z. B. saubere Stroheinstreu) oder Gras haben, müssen **mindestens dreimal täglich mit Raufutter gefüttert werden**.

Pferde müssen mehrmals täglich die Gelegenheit erhalten, ihren Durst vollständig zu löschen, wenn ihnen nicht uneingeschränkt **Wasser** über Selbsttränken im Stall oder Tränkewagen und Brunnen auf der Weide zur Verfügung steht. Der Wasserbedarf beträgt pro Tag und Pferd 20-60 Liter. **Funktionsstüchtigkeit und Sauberkeit** von Selbsttränken, bzw. anderen Wasserbehältern sind täglich zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu beheben (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchV).

8 Pflege

Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das arteilene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt und für die Gesundheit erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Wo sich Pferde nicht selber durch Scheuern und Wälzen oder gegenseitiges Fellkraulen pflegen können, hat der Mensch **Pflegehandlungen** entsprechend der Haltung und Nutzung vorzunehmen.

81 Gesunderhaltung

Das Befinden der Pferde ist täglich zu überprüfen (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchV). **Kranke und verletzte Pferde** müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder aber getötet werden (vgl. Art. 3 Abs. 3 TSchV).

Bei **leichtfuttrigen Pferden**, insbesondere auch bei Eseln und Ponys, ist darauf zu achten, dass ihre Gesundheit nicht durch Überfütterung beeinträchtigt wird.

82 Hufe

Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde mit oder ohne Hufschutz anatomisch richtig stehen können und ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist.

Das Verändern der natürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich bei Pferden ist nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe e Tierschutzverordnung **verboten**.

83 Abzulehnen: Entfernen der Tastaare

Tastaare (Vibrissen) um Augen, Nüstern und Maul dienen der Sinneswahrnehmung in dem Bereich, der durch die Augen nicht kontrollierbar ist. Durch das Entfernen der Tastaare („Clipping“) wird das Pferd dieser Sinneswahrnehmung beraubt. Aus tierschützerischer Sicht ist das **Clipping** abzulehnen.

9 Bewegung

Pferde würden unter natürlichen Bedingungen während etwa 16 Stunden am Tag zur Nahrungsaufnahme umherziehen, was für die Gesunderhaltung ihrer Gelenke, sowie ihrer Verdauungs- und Atmungsorgane erforderlich ist. Durch die Aufstallung werden Pferde in ihrer Bewegungsfreiheit sehr stark eingeschränkt, was sich ausser auf ihre Gesundheit auch negativ auf ihre Kondition und Ausgeglichenheit auswirkt. Daher sollen sich Pferde wann immer möglich **während vieler Stunden täglich in mässigem Tempo** bewegen können.

Bei der **selbstbestimmten Bewegung im Freien** kann das Pferd erkunden und sein Bewegungsbedürfnis befriedigen sowie Komfortverhalten, bei Gruppenauslauf Sozialverhalten und auf der Weide sein arteigenes Fressverhalten ausüben. Zusätzlich wirken sich **Klimareize positiv** auf die Gesundheit der Tiere aus.

Unter **Nutzung** eines Pferdes wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verstanden. Bei der freien Bewegung bestimmt das Pferd Tempo und Richtung seiner Fortbewegung. Die Führmaschine oder das Führen an der Hand sind daher nicht zur freien Bewegung zu zählen.

Die Anforderungen an die Bewegung sind erfüllt, wenn sowohl die Mindestfläche des Auslaufs nach Ziffer III.41, p. 9 als auch die Bedingungen in der nachfolgenden Tabelle eingehalten sind.

Qualitative Anforderungen an die Bewegung:

	Häufigkeit	Dauer	Qualität
Saugfohlen und Zuchtstuten	täglich	mehrstündig	freie Bewegung im Freien, wünschenswert in der Gruppe.
Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung)	täglich	mehrstündig	freie Bewegung im Freien in der Gruppe .
andere Pferde	täglich	mehrstündig, bzw. Nutzung entsprechend der Leistungsfähigkeit	An mind. 13 Tagen pro Monat freie Bewegung im Freien, wünschenswert in der Gruppe. An den übrigen Tagen: Nutzung oder freie Bewegung.

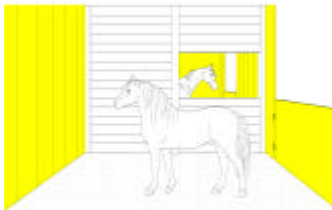
10 Sozialkontakt

Das Pferd ist ein Herdentier mit ausgeprägtem Sozialverhalten und fester Rangordnung. Damit es ein **normales Sozialverhalten ausbilden** kann, muss es zusammen mit Artgenossen aufwachsen. Für Saugfohlen ist es wünschenswert, dass sie von Geburt an in einer Gruppe aufwachsen, der andere Fohlen und erwachsene Pferde angehören.

Die **Gruppenhaltung** ist bei entsprechenden baulichen Massnahmen, die die Wahrung der Individualdistanz ermöglichen (vgl. Ziff. III.25, S. 8), für die meisten Pferde geeignet. Das Zusammenstellen harmonischer Gruppen, das Eingliedern neuer Pferde sowie das Erkennen unverträglicher Tiere erfordert, dass sich das Betreuungspersonal ein hohes Mass an **Fachkenntnis** aneignet. Um die Verträglichkeit innerhalb einer Gruppe beurteilen zu können, ist es notwendig, **Zeit zum Beobachten** aufzuwenden.

Qualitative Anforderungen an den Sozialkontakt:

	Anforderungen an den Sozialkontakt:
Saugfohlen und Zuchtstuten	Für Zuchtstuten ohne Fohlen mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen.
Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung)	permanente Gruppenhaltung
erwachsene Pferde	mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen



Einzelnen nebeneinander aufgestellten Pferden, die Unverträglichkeiten zeigen, soll die Möglichkeit zu ausreichendem **Rückzug** gegeben werden, z. B. in Form einer in die Trennwand integrierten Sichtblende (vgl. Abbildung). Besonders zu empfehlen ist eine Sichtblende im Fressbereich.

Die Haltung eines einzelnen Pferdes ist als nicht artgerecht abzulehnen. Sie ist nur befristet zu tolerieren. In diesem Fall muss der Mangel an Artgenossen durch Ersatzmassnahmen gemindert werden. Als solche gelten die Gesellschaft von z. B. Rindern oder Ziegen und eine Haltungsform, die dem Pferd das ausgiebige Wahrnehmen seines Umfeldes gewährleistet (z. B. Weidehaltung oder Aussenboxe mit permanent zugänglichem Auslauf).

V Empfohlene Literatur

Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, SR 455 und Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, SR 455.1. EDMZ, Postfach, 3003 Bern.

Richtlinien, Pferdehaltung allgemein, Fütterung

Empfehlungen zur Haltung von Eseln, 2000, Landesbeauftragter für den Tierschutz, c/o Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, D-30169 Hannover.
http://www.magicvillage.de/~andreas_briese/public/eselhaltung.htm

Pferde. Ein Leitfaden für die tiergerechte Haltung und Verwendung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln, 1997, Hrsg.: Schweizer Tierschutz STS, Zentralsekretariat, Dornacherstr. 101, 4008 Basel.
<http://www.tierschutz.com/information/pferdehaltung1.htm>

Chevaux. Guide de l'entretien et de l'utilisation des chevaux, poneys, ânes, mulets et bardots, conformes à leurs besoins légitimes, 1997, Hrsg.: Protection Suisse des Animaux PSA, Zentralsekretariat, Dornacherstr. 101, 4008 Basel.

Kriterien für eine artgemässe Pferdehaltung. Hrsg.: Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Dezernat 26, Kölnische Strasse 48-50, D-34117 Kassel.

Leitlinien für Haltung, Pflege und Verwendung von Pferden (13-teilig). Schatzmann Urs, Kurtz Andreas, Frei Thomas. PferdeSpiegel Dez. 1995 - Januar 1997, Redaktion PferdeSpiegel.

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995. Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten BMELF, Referat Tierschutz, Postfach, D-53107 Bonn. <http://www.bml.de>

Bender I 1999: Praxishandbuch Pferdehaltung, Kosmos Verlag.

Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4: Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht. 9. Auflage 1997. Hrsg.: Deutsche Reiterliche Vereinigung. FN-Verlag, Warendorf.

Marten J 1989: Handbuch der modernen Pferdehaltung: Stallbau/Haltung/Fütterung/Pflege. Franckh.

Marten J & Jaep A 1991: Pensionspferdehaltung im landwirtschaftlichen Betrieb, unveränderter Nachdruck 1993. KTBL-Schrift 345. Hrsg.: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Bartningstrasse 49, D-64289 Darmstadt. ktbl@ktbl.de

Pirkelmann H (Hrsg.) 1991: Pferdehaltung: Verhalten/Arbeitswirtschaft/Ställe/Fütterung/Krankheiten. Ulmer.

Ettl R 1998: Pferde naturgemäss und artgerecht halten: Nutzungsorientierte Pferdehaltung/ Weidewirtschaft/Praxistips. BLV

Ullstein H jr. 1996: Natürliche Pferdehaltung. Verlag Müller Rüschiikon.

LAG, Laufstall-Arbeits-Gemeinschaft e.V. für artgerechte Pferdehaltung. <http://www.lag-online.de/>

Meyer H 1996: Pferdefütterung. Blackwell Wissenschaftsverlag Berlin.

Blendinger W 1980: Gesundheitspflege und erste Hilfe für das Pferd. Parey Verlag.

Stallbau, Klima

BVET-Information 800.106.01 (2): Stallklimawerte und ihre Messungen in Nutztierhaltungen.

Van Caenegem L und Wechsler B 2000: Stallklimawerte und ihre Berechnung, FAT-Schriftenreihe Nr. 51, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, CH-8356 Tänikon.

Zeitler-Feicht MH 1993: Mindestanforderungen an die Beleuchtung und Stallluft in der Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten. Tierärztl. Umschau 48, 311-317

Schnitzer U 1970: Untersuchungen zur Planung von Reitanlagen, 2., unveränderter Nachdruck 2000. KTBL Sonderveröffentlichung 006, Hrsg.: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Bartningstrasse 49, D-64289 Darmstadt. ktbl@ktbl.de

KTBL-Arbeitsblatt Nr. 1108, 2000: Leitsatz: Bauliche Anlagen für die Pferdehaltung. Hrsg.: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Bartningstrasse 49, D-64289 Darmstadt. ktbl@ktbl.de

Merkblätter Schweizer Tierschutz Nr. 36-38 „Tiergerechte und kostengünstige Ställe“ 2000. Gruppenhaltung von Pferden im Offenfrontstall (Umbau) (36); Gruppenhaltung von Pferden mit besonders grossem Platzangebot (37); Gruppenhaltung von Pferden in ehemaligem Anbindestall (38). STS, Dornacherstr. 101, Postfach 461, 4008 Basel.

Orientierungshilfen Reitanlagen und Stallbau, 9. Auflage 1999. Hrsg.: Deutsche Reiterliche Vereinigung. FN-Verlag, Warendorf.

Gruppenhaltung

Kurtz A, Pollmann U et al. 2000: Gruppenhaltung von Pferden. Eingliederung fremder Pferde in bestehende Gruppen. Hrsg.: Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg, Ethologie und Tierschutz, Am Moosweiher 2, D-79108 Freiburg. pollmann@thi.cvuafw.bwl.de oder via STS.

Pferdehaltung in Gruppen 1989. Hrsg.: Deutsche Reiterliche Vereinigung. FN-Verlag, Warendorf.

Aktuelle Aspekte der Ethologie in der Pferdehaltung 1981. Hrsg.: Zeeb K & Deutsche Reiterliche Vereinigung. FN-Verlag, Warendorf.

Bender I 1992: Handbuch Offenstallhaltung: Planung/Stallbau/Weidenutzung. Franckh-Kosmos.

Bender I 1991: Handbuch Robustpferde: Rassen, Stallbau, Haltung. Franckh-Kosmos.

Pferdeverhalten

Kiley-Worthington M 1989 Pferdepsyche-Pferdeverhalten: Grundlagen für Reiter, Halter und Trainer. Albert Müller Rüschlikon.

Kiley-Worthington M 1999: Le comportement des chevaux. Zulma.

Schäfer M 1993: Die Sprache des Pferdes: Lebensweise/Verhalten/Ausdrucksformen. Franckh-Kosmos Verlag.

Rees L 1986: Das Wesen des Pferdes: Persönlichkeit/Entwicklung/Verhalten. Albert Müller Rüschlikon.

Waring GH 1983: Horse Behavior: The Behavioral Traits and Adaptions of Domestic and Wild Horses, including Ponies. Southern Illinois University, Carbondale Illinois. Noyes Publications, Park Ridge, New Jersey, USA.

Gossin D 1999: Parler au cheval et être compris, 2ème ed. Maloine.

Gossin D 1999: Psychologie et comportement du cheval, 5ème ed. Maloine.

Zeitler-Feicht MH 2001: Handbuch Pferdeverhalten. Ursachen, Therapie und Prophylaxe von Problemverhalten. Ulmer.

Esel, Maultiere

Empfehlungen zur Haltung von Eseln, 2000, Landesbeauftragter für den Tierschutz, c/o Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, D-30169 Hannover.
http://www.magicvillage.de/~andreas_briese/public/eselhaltung.htm

SIGEF 2000: ABC der Eselhaltung. Schweizerische Interessengemeinschaft für Eselhaltung, Annamaria Matter, Präsidentin, Mitteldorf 9, CH- 3283 Kallnach.

Svendson ED 1997: The professional handbook of the donkey, 3rd ed. Hrsg: The Donkey Sanctuary, Sidmouth, Devon EX10 ONU, GB. thedonkeysanctuary@compuserve.com (oder via SIGEF-Sekretariat).

Flade JE 2000: Die Esel. Westarp.

Raveneau A & Davèze 1996: Le livre de l'âne. Rustica.

Licht U 1999: Liebenswertes Langohr. Müller Rüschlikon.

Morris D 2000: Esel, Haltung und Pflege. Müller Rüschlikon.

Borwick R 1994: Esel halten. Ulmer (vergriffen).

von Gugelberg H & Bähler C 1994: Alles über Maultiere. Müller Rüschlikon

Metz, de R 2000: Bien connaître les ânes et les mulets. de Vecchi.

§

Bachmann I & Stauffacher M 2001: Haltung und Nutzung von Pferden in der Schweiz. Eine repräsentative Erfassung des Status Quo. Schweizer Archiv für Tierheilkunde. Sonderheft Tierschutz Pferd (2001).

Rodewald A 1989: Fehler bei der Haltung und Nutzung als Schadensursache bei Pferden in Reitbetrieben. Vet.-med. Dissertation München.

Clarke LL et al. 1990: Feeding and digestive problems in horses. Physiologic responses to a concentrated meal. The Veterinary Clinics of America: equine practice 6/2, 433-450.

Kiley-Worthington M 1990: The behaviour of horses in relation to management and training – towards ethologically sound environments. Equine Veterinary Science 10/1, 62-71

Hunter L & Houpt KA 1989: Bedding material preferences of ponies. Journal of animal science 67/8, 1986-1991.

Houpt KA & Houpt TR 1988: Social and illumination preferences of mares. Journal of animal science 66, 2159-2164.

Mal ME et al. 1991: Behavioural responses of mares to short-term confinement and social isolation. Applied Animal Behaviour Science 31, 13-24

Schnitzer U 1970: Untersuchungen zur Planung von Reitanlagen, 2., unveränderter Nachdruck 2000 (Dissertation). KTBL Sonderveröffentlichung 006, Hrsg.: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Bartningstrasse 49, D-64289 Darmstadt. ktbl@ktbl.de

Tabelle Mindestmasse nach Rassen

(Abweichungen sind zulässig, sofern sie die exakt berechneten Mindestwerte nicht unterschreiten)

Rassenbeispiele	Widerristhöhe [WH] in cm	Mindestdeckenhöhe (1,5WH), jedoch mindestens 1,8 m	Mindestfläche pro Pferd: (2WH) ² für Einzelboxe oder Einraum-Gruppenboxe ³⁾	Mindestliegefläche pro Pferd: 2,5 WH ² für Mehrraum-Laufstall ³⁾	Fressstandlänge (inkl. Krippe): 1,5WH, Zirkulationsbereich dahinter: 1,5WH tief. (1 Fressstand pro Pferd) ⁴⁾	Mindestfläche pro Pferd für die freie Bewegung in permanent zugänglichen Ausläufen: 2(2WH) ² ³⁾	Mindestauslauffläche für die freie Bewegung: 3(2WH) ² ³⁾
Shetlandpony, Zwergesel u.a.	79-93	1,8 m	3 m ²	1,5 m ²	1,4 m	6 m ²	9 m ²
	94-106	1,8 m	4 m ²	2,5 m ²	1,6 m	8 m ²	12 m ²
Ponys und Esel	107-117	1,8 m	5 m ²	3 m ²	1,7 m	10 m ²	15 m ²
	118-127	1,9 m	6 m ²	4 m ²	1,9 m	12 m ²	18 m ²
Haflinger, Island-, Mérens-, Fjord- und Camarguepferd, Maulesel, Connemara pony, Grossesel u.a.	128-136	2 m	7 m ²	4,5 m ²	2 m	14 m ²	21 m ²
	137-145	2,1 m	8 m ²	5 m ²	2,2 m	16 m ²	24 m ²
Freiberger, Araber, Friese, Andalusier, Quarterhorse, Pasopferde, Polopferde, Maultiere, Riesenesel u.a.	146-154	2,3 m	9 m ²	5,5 m ²	2,3 m	18 m ²	27 m ²
	155-162	2,4 m	10 m ²	6,5 m ²	2,4 m	20 m ²	30 m ²
Warmblut-Reit- und Fahrpferde, Englisches Vollblut, Traber u.a.	163-169	2,5 m	11 m ²	7 m ²	2,5 m	22 m ²	33 m ²
	170-176	2,6 m	12 m ²	7,5 m ²	2,6 m	24 m ²	36 m ²
Shire-Horse und andere, sehr grosse Pferde	177-183	2,7 m	13 m ²	8 m ²	2,7 m	26 m ²	39 m ²
	184-190	2,8 m	14 m ²	9 m ²	2,8 m	28 m ²	42 m ²
	191-196	2,9 m	15 m ²	9,5 m ²	2,9 m	30 m ²	45 m ²
	197-203	3 m	16 m ²	10 m ²	3 m	32 m ²	48 m ²

1) Mindestboxenbreite: 1,5WH.

2) Abfohlboxen und Boxen für Stuten mit Fohlen, die älter als 2 Monate sind: mind. 130% der Mindestfläche.

3) Für harmonische Gruppen ab 5 Tieren kann die Gesamtfläche um max. 20% reduziert werden.

4) Fressstandbreite: breiteste Stelle des Pferdes (Becken oder Bauch) plus 10 cm.